



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidg. Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per Email:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2023

Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) angeschlossenen Gemeinden zur oben erwähnten Vorlage äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. In den Kantonen und Gemeinden gibt es eine Vielzahl von Angeboten und Projekten im Bereich Begleitung und Betreuung für ältere Menschen. Für die Gemeinden ist entscheidend, dass sie für die bedarfsgerechte Planung und Umsetzung den nötigen Handlungsspielraum behalten.

I. Generelle Einschätzung

Gute Rahmenbedingungen für die Betreuung im Alter zu schaffen und sicherzustellen, dass ein Altern in guter Lebensqualität möglich wird, ist für die Schweizer Gemeinden ein sehr wichtiges Anliegen. Die Zahl der betagten Menschen wird sich in den nächsten 30 Jahren massiv erhöhen. Ein grosser Teil dieser Personen wird dabei nicht auf die Unterstützung von Angehörigen zurückgreifen können. Der Handlungsbedarf nimmt zu, auch weil sich nicht alle Menschen eine gute Betreuung im Alter leisten können. In den 2'136 Schweizer Gemeinden gibt es viele Angebote und Initiativen, um betagte Menschen in ihrem Wunsch zu unterstützen, ein möglichst selbstbestimmtes Leben im eigenen Zuhause zu führen und am Gemeindeleben teilnehmen zu können. Dafür braucht es neben einer wohnortnahen Versorgung und Pflege, altersgerechten und bezahlbaren Wohnungen vor allem auch bedarfsgerechte Betreuungs- und Unterstützungsleistungen. Weil das betreute Wohnen aber bei den Ergänzungsleistungen (EL) bislang nicht anrechenbar ist, bleibt vielen Personen, die auf EL angewiesen sind, oftmals nur das Pflegeheim, trotz niedriger Pflegestufe. **Der SGV begrüsst deshalb, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf im Bereich der Betreuung im Alter anerkennt und mit der Vorlage die Finanzierung von Betreuungsleistungen über die ELG sicherstellen will.**

Das betreute Wohnen soll dabei breit verstanden werden, **d.h.** Wohnen mit Betreuungsleistungen im eigenen Zuhause sowie in einer Institution berücksichtigen und nicht an eine spezifische Wohnform gebunden sein. Zu diesen Betreuungsleistungen sollen auch Leistungen, wie der Zuschlag für eine altersgerechte Wohnung und die Vergütung der Wohnungsanpassung an die Bedürfnisse des Alters, gehören. Dies ist aus Sicht des SGV sehr zu unterstützen. Nicht einverstanden ist der SGV hingegen damit, dass das betreute Wohnen nur für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV gelten soll. Die vorgesehene wichtige Anerkennung des betreuten Wohnens muss gleichermassen für betagte und behinderte Menschen gelten. Eine diesbezügliche Ungleichbehandlung ist nicht akzeptabel, zumal das geltende Gesetz bislang keine Unterscheidung zwischen der EL zur IV und der EL zu AHV macht. **Der SGV fordert, dass die geplante Gesetzesanpassung zur Anerkennung des betreuten Wohnens auch auf den IV-Bereich anwendbar ist.**

Im erläuternden Bericht werden nur die finanziellen Auswirkungen der beantragten Neuregelung für Bund und Kantone dargelegt. Das ist aus Sicht des SGV nicht nachvollziehbar. **Bei den geplanten Anpassungen auf Bundesebene ist zwingend zu berücksichtigen, dass die Städte und Gemeinden die EL in 11 Kantonen wesentlich mitfinanzieren.** Gesamtschweizerisch wird ein Viertel der EL-Ausgaben von der kommunalen Ebene getragen¹. Zudem werden die kantonalen und kommunalen Haushalte in den nächsten Jahren in verschiedenen Bereichen, in denen sie die finanzielle Hauptlast tragen, mit grossen Herausforderungen konfrontiert sein (u.a. Gesundheit und Langzeitpflege). Es ist daher aus Sicht des SGV nicht sachgerecht, wenn nur die Kantone und die Gemeinden die Kosten für die Betreuungsleistungen durch die EL tragen sollen. Dies läuft der fiskalischen Äquivalenz zuwider.

Die rein finanzielle Begründung, dass nur Kantone und Gemeinden von Einsparungen bei den Heimkosten profitieren würden, greift zu kurz und stimmt so nicht, weil auch der Bund davon profitiert, wenn die Krankheitsprävention gestärkt wird, weniger Gesundheitskosten anfallen und sich Heimeintritte verzögern lassen. Hinzu kommt, dass es sich mit der überwiesenen Motion 18.3716 um eine Vorlage des Bundesparlaments handelt. Entsprechend kommt dem Bund auch eine finanzielle Mitverantwortung zu. **Aus diesem Grund lehnt der SGV die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante ab, die Finanzierung der Betreuungsleistungen über die Krankheits- und Behinderungskosten zu regeln. Stattdessen spricht sich der SGV dafür aus, eine Betreuungspauschale in den jährlichen EL einzuführen, um eine gute Versorgung mit Betreuungsleistungen sicherzustellen.**

Dass die Kompetenz, den Bedarf einer Betreuungsleistung festzulegen, weiterhin bei den Kantonen liegen soll, da sie bereits heute entsprechende Leistungen vergüten und Abklärungen durchführen, ist aus Sicht des SGV zu begrüssen. Die Kantone und ihre Gemeinden müssen hier über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen können.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmenvorschlägen

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 sowie 1bis

Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz

Personen, die auf eine Nachtassistenz angewiesen sind, sollen der betreuenden Person eine Rückzugsmöglichkeit bieten können und dafür einen zusätzlichen Beitrag erhalten. Der SGV begrüsst den dafür vorgesehenen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz. Allerdings sollen nicht nur Personen mit einem Assistenzbeitrag der IV, sondern alle Personen mit Bedarf an Unterstützung in der Nacht einen Anspruch auf einen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz geltend machen können. Die aktuell vorgesehenen Zuschläge sind aus Sicht des SGV zu tief eingestuft. **Wir ersuchen den Bundesrat, den Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz zu erhöhen.**

Aufteilung des Zuschlages für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung

Die entsprechenden Vorkehrungen für eine rollstuhlgängige Wohnung müssen unabhängig von der Anzahl der Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, gemacht werden. Insofern ist die Regelung des Bundesrats, pro Wohnung einen Zuschlag zu gewähren, auch wenn mehrere Personen im Haushalt auf einen Rollstuhl angewiesen sind, nachvollziehbar. Gemäss geltendem Recht wird der Zuschlag auf alle Personen eines Haushalts aufgeteilt, wodurch Personen mit Rollstuhl benachteiligt werden. Der SGV begrüsst daher die vorgesehene Änderung mit der die genannte Benachteiligung von Personen mit Rollstuhl beseitigt wird. Um auch den gewünschten Effekt zu erzielen und einen Umzug von einer Wohngemeinschaft in einen für die EL teureren Einzelpersonenhaushalt mit zwingendem Rück- und Umbau sowie Heimeintritte zu vermeiden, wäre zu prüfen, jeder Person mit Rollstuhl **einen** vollen Zuschlag zu gewähren.

¹ [BFS Finanzstatistik](#)

Art. 14a (neu)

Von den im erläuternden Bericht vorgestellten vier Varianten hat sich der Bundesrat für die Variante «Betreuungsleistungen in den Krankheits- und Behinderungskosten» ausgesprochen. In Art. 14a Absatz 1 wird dabei präzisiert, welche Betreuungskosten die Kantone übernehmen müssen. Der SGV lehnt das vom Bundesrat vorgeschlagene Finanzierungsmodell zulasten der Kantone ab und spricht sich stattdessen für die Einführung einer Pauschale aus. Eine mehrstufige Pauschale, die auf einer unabhängigen Bedarfsabklärung beruht und monatlich ausbezahlt wird, würde der Logik des Systems entsprechen: Betreuungsleistungen fallen regelmässig an **und** deshalb sollten sie Teil der jährlichen EL sein. Diese Variante berücksichtigt die Tatsache, dass sich Betreuungsleistungen nicht auf einen abschliessenden Leistungskatalog reduzieren lassen. Ausserdem trägt eine Pauschale der individuellen Lebenssituation und der Selbstbestimmung von EL-Beziehenden besser Rechnung **und dies** bei vertretbarem administrativen Aufwand.

Falls die Betreuungspauschale verworfen wird, ist aus Sicht des SGV die Variante 3 mit Anpassungen des Leistungskatalogs vorzuziehen, um die gewünschte präventive Wirkung auf Gesundheit und Lebensqualität der betagten Menschen zu erzielen. So ist es aus Sicht des SGV wichtig, auch die Beratung und Hilfe bei der Organisation der Betreuungsleistungen als Element aufzunehmen, wie das Projekt der Betreuungsgutsprachen der Stadt Bern² gezeigt hat: Viele Betroffene nehmen Leistungen gar nicht in Anspruch, weil sie nicht in der Lage sind, diese zu organisieren. Mit dieser Variante 3 käme der Bund seiner Mitverantwortung nach und würde sich mindestens bei den Mietkosten mit 5/8 an der Finanzierung beteiligen.

Der SGV beantragt die folgenden Anpassungen in Artikel 14a (neu):

Die Kantone vergüten (...) mindestens die Kosten für *die psychosoziale Betreuung und Begleitung zu Hause, die Unterstützung bei der Haushaltsführung oder zur Wahrnehmung von Terminen sowie auf Spaziergängen ausser Haus, um die Mobilität sowie den Kontakt mit der Aussenwelt zu erhalten und zur Prävention von Immobilität, sozialer Isolation und psychischen Krisen.*

Entkoppelung von der Hilflosenentschädigung (Absatz 2)

Der SGV begrüsst, dass die Betreuungsleistungen nicht an die Hilflosenentschädigung gekoppelt sind. Ein Betreuungsbedarf ergibt sich oftmals vor einer Hilflosigkeit. Deshalb stimmt der SGV der Formulierung in Art. 14a Abs. 2 ausdrücklich zu.

Mindestbetrag (Absatz 3)

Für die einzelnen Kosten können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Gleichzeitig wird ein Mindestbetrag pro Person und Jahr statuiert, der nicht unterschritten werden darf. Der SGV kann dies unterstützen. **Allerdings** ist die Begründung für den vorgeschlagenen Mindestbetrag von 13 400 Franken nicht ganz nachvollziehbar. Der SGV ersucht den Bund, dies ergänzend zu begründen.

Art. 21b (neu)

Rückforderung des EL-Betrags für die Krankenversicherungsprämie

Aus Sicht des SGV ist es zielführend, an der bisherigen Praxis von Rückforderungen von EL-Beträgen für die obligatorische Krankenversicherung festzuhalten und dies mit einem Artikel zu regeln. Das heutige System hat sich bewährt und gewährleistet die Abwicklung zahlreicher Rückforderungen von IPV- (Individuelle Prämienverbilligungen) und EL-Beträgen pro Jahr.

² Pilotprojekt «Betreuungsgutsprachen» der Stadt Bern, siehe [Website](#)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: Schweizerischer Städteverband
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren